

**Ordnung
der Universität Bayreuth
zur Regelung des Verfahrens
der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

Vom 1. August 2005

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich jeweils bis zum 1. November statt. ²Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten. ³Besondere Leistungsbezüge können in der Regel nur alle drei Jahre gewährt werden.

(2) ¹Bis zum 1. August eines Jahres gibt der Vorsitzende des Leitungsgremiums hochschulintern in geeigneter Weise Auskunft darüber, in welchem Umfang in der anstehenden Bewertungsrunde Leistungsstufen vergeben werden können.

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Vorschlags der Professorin oder des Professors oder der Hochschulleitung. ²In dem Vorschlag ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt.

(4) ¹Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums über den zuständigen Dekan/ die zuständige Dekanin versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum 30. September vorzulegen. ²Verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(5) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird von der erweiterten Hochschulleitung beraten und unterstützt. ²Die Frauenbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied. ³Bei Vorschlägen für schwer behinderte Professoren oder Professorinnen ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) ¹Der Vorsitzende des Leitungsgremiums entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Vorschläge. ²Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie wird spätestens nach drei Jahren evaluiert, wenn erste belastbare Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12.07.2005, IX/7-H2300.BAY-9b/23 701.

Bayreuth, den

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Ruppert

Die Satzung wurde am # in der Universität Bayreuth niedergelegt. Die Niederlegung wurde am # durch Anschlag in der Universität Bayreuth bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der #.